

Gemeinsame Stellungnahme

von PAN Germany und dem Bündnis für eine enkeltaugliche
Landwirtschaft vom 19.10.2020 zur

Mitteilung Nr. 045/2020 des Bundesinstituts für Risikobewertung „Abdrift, Verflüchtigung und Verfrachtung von Pestiziden: Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung unwahrscheinlich“¹, vom 29. September 2020

Autor: Dr. Peter Clausing

21. Oktober 2020

Wir begrüßen, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) dem Bericht von P. Clausing (2020) „[Baumrinden-Monitoring der Pestizid-Belastung über die Luft: eine toxikologische Bewertung](https://www.bfr.bund.de/cm/343/abdrift-verfluechtigung-und-verfrachtung-von-pestiziden.pdf)“² mit oben genannter Stellungnahme Aufmerksamkeit geschenkt hat. Aus unserer Sicht enthält die BfR-Mitteilung jedoch eine Reihe lückenhafter bzw. verzerrter Darstellungen, die dazu geeignet sind, bei Leser*innen ohne Vorkenntnisse den falschen Eindruck zu erzeugen, dass der oben genannte Bericht fehlerhaft sei.

Die BfR-Mitteilung wurde einer kritischen Betrachtung unterzogen. Nachstehend werden die entsprechenden Passagen dieser Mitteilung zitiert und anschließend kommentiert.

BfR: „Abdrift und Verflüchtigung von Pestiziden werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf der Basis von Modellen bewertet. Diesen Modellen liegen gemessene Daten zu Grunde. Die Ergebnisse aus dieser modellhaften Abschätzung werden kritisch unter ‚worst case – Annahmen‘ betrachtet und gehen in die Risikobewertung ein.“

Diese Feststellung suggeriert, dass aufgrund der vorliegenden Modelle und der „worst case“-Annahmen keinerlei Anlass zur Beunruhigung oder zu Verbesserungen in der Risikobewertung von Pestiziden in der Luft bestünde. Doch diese pauschale Feststellung

¹ <https://www.bfr.bund.de/cm/343/abdrift-verfluechtigung-und-verfrachtung-von-pestiziden.pdf>

² P. Clausing (2020): Baumrinden-Monitoring der Pestizid-Belastung über die Luft: Eine toxikologische Bewertung <https://www.enkeltauglich.bio/wp-content/uploads/2020/02/Tox-Bewertung-Peter-Clausing-02.pdf>

ignoriert die Tatsache, dass die behördlichen Abdrift-Modelle versagen, wenn es um den Transport von Pestiziden über Bodenpartikel geht, denn die behördlichen Modelle basieren auf chemisch-physikalischen Daten zur Flüchtigkeit der Substanzen (Dampfdruck). Diese Lücke wird von den TIEM-Studien³ geschlossen, deren erste Publikation die Grundlage für die Bewertung durch Clausing (2020) bildet.

Die Ergebnisse der TIEM-Studien zur Pestizidbelastung der Luft zeigen, dass sich zahlreiche Pestizidwirkstoffe über weite Distanzen ausbreiten, obwohl das laut der in den Modellen verwendeten Flüchtigkeitsdaten gar nicht der Fall sein dürfte. Elf der in der TIEM-Studie am häufigsten gefundenen Pestizidwirkstoffe sind offiziell Substanzen mit „schwachen Dampfdruck“. Sie wurden trotzdem an Probeentnahmeorten gefunden, die sich hunderte Meter, zum Teil mehr als 1000 Meter, vom Ort der Pestizidanwendung entfernt befanden. Richtig in diesem Abschnitt der BfR-Mitteilung ist die Feststellung „...“, dass der Nachweis von Substanzen keine Rückschlüsse über die akute etwaige Exposition zulässt.“ Hierauf wurde allerdings bereits in der Einleitung der Veröffentlichung von Clausing (2020) hingewiesen.

***BfR:** „Eine Risikobewertung von Mehrfachrückständen in der Luft aus unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens nur statt, wenn konkrete Tankmischungen zur Zulassung beantragt werden. Die Thematik wurde jedoch bereits in Studien adressiert und ist Gegenstand weiterer Untersuchungen.“*

Grundsätzlich wird bei der Beurteilung von Mehrfachbelastungen von additiver Interaktion ausgegangen, welche in der Regel die ‚worst case‘-Bedingungen abdeckt. Wie die Bewertung von synergistischen Effekten in Zukunft gestaltet werden kann, wird in der EU diskutiert und ist Teil regulatorischer Forschungsprojekte.“

Das Statement, dass die „Thematik ... Gegenstand weiterer Untersuchungen (ist)“, bedeutet im Klartext, dass eine Risikobewertung für eine Verbreitung von Pestiziden über die Luft nicht stattfindet. Darüber hinaus gesteht das BfR ein, dass es keine regulatorische Praxis für die Berücksichtigung synergistischer Effekte von Mehrfachbelastungen gibt. Die Problematik additiver und synergistischer Kombinationswirkungen ist seit Jahrzehnten bekannt. Clausing (2020) kritisiert in seiner Studie, dass es hierzu bislang nur hinhaltende Empfehlungen gibt. Verbindliche Regelungen, die zu konkreten regulatorischen Festlegungen führen, existieren nicht.

***BfR:** „Der Autor Peter Clausing stützt sich ... auf ... die zur öffentlichen Konsultation gestellten Entwürfe der Bewertungsberichte ... Diese ... stellen einen Zwischenstand der Bewertung toxikologischer Eigenschaften der Wirkstoffe dar. Zulassungsentscheidende Risikobewertungen werden ... auf Basis tatsächlich abgeschlossener Wirkstoffbewertungen durchgeführt.“*

³ <https://www.enkeltauglich.bio/wp-content/uploads/2019/02/Bericht-H18-Rinde-20190210-1518-1.pdf>;
https://www.ackergifte-nein-danke.de/wp-content/uploads/2020/09/Studie_final_niedrig.pdf

In diesem Abschnitt bringt das BfR keine fachlichen Argumente in Bezug auf Clausings Kritik an der Bewertung der Pestizidwirkstoffe vor, sondern versucht zu suggerieren, dass die Kritik anhand falscher Daten erfolgte, d.h. an Entwürfen von Bewertungsberichten. Diese Argumentation ist unlauter und irreführend: Die von Clausing (2020) analysierten Daten unterscheiden sich nicht zwischen den Entwürfen und den finalen Bewertungsberichten, auf die sich die „zulassungsentscheidenden Risikobewertungen“ beziehen, obwohl das sehr wünschenswert gewesen wäre. Denn dann hätte z.B. beim Wirkstoff Metalaxyl bemerkt werden müssen, dass aufgrund der beobachteten Sterblichkeit⁴ die an Ratten durchgeführte Krebsstudie inakzeptabel ist und mithin die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind (siehe Clausing 2020, S. 15). Stattdessen wurde von den Behörden trotz fehlender Datenbasis abschließend geschlussfolgert, dass kein Potenzial für eine krebserregende Wirkung vorliegt.

BfR: „Solche Risikobewertungen basieren auf einem international anerkannten Prinzip, bei dem die Ergebnisse der quantitativen Gefahrencharakterisierung (hazard characterisation) einer Expositionsschätzung oder –messung gegenübergestellt werden. In Kapitel 5 seiner Arbeit nimmt Clausing nur den ersten Schritt der Gefahrencharakterisierung vor, ...“

Der Versuch des BfR, die gesetzlich geforderte Gefahrencharakterisierung gegen die anschließende Risikobewertung auszuspielen misslingt. Denn diese pauschale Feststellung ignoriert die Tatsache, dass es bei Clausing (2020) im Abschnitt 5 um die Bewertung der krebserregenden Wirkung von Pestiziden geht, so dass im Fall einer Einstufung als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eine Risikobewertung in der Regel gar nicht mehr durchgeführt werden würde“. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip dürfte ein Wirkstoff dieser Kategorie gar nicht genehmigt werden. Außerdem versagen die behördlichen Abdrift-Modelle, wenn es um die Abdrift von Pestiziden über Bodenpartikel geht, denn die behördlichen Modelle basieren auf chemisch-physikalischen Daten zur Flüchtigkeit der Substanzen (Dampfdruck). Diese Lücke wird von den TIEM-Studien (siehe Fußnote 3) geschlossen, deren erste die Grundlage für die Bewertung durch Clausing (2020) bildet.

BfR: Die Hypothese von Clausing, dass potentielle Unterschiede in der Toxizität nach inhalativer bzw. oraler Aufnahme unberücksichtigt blieben, ist nicht nachvollziehbar. Hier verweist das BfR beispielhaft auf die Bewertung zu beta-Cyfluthrin ...

Die 90-Tage-Studie zur Inhalationstoxizität von beta-Cyfluthrin, die vom BfR mit der Untersuchung „potentielle(r) Unterschiede in der Toxizität nach inhalativer bzw. oraler Aufnahme“ gemeint ist, stellt eine große Ausnahme dar. Insofern ist der Verweis auf beta-Cyfluthrin irreführend. Von den zehn am häufigsten in der Rindenstudie von TIEM gefundenen Wirkstoffen (Boscalid, Diflufenican, Epoxiconazol, Ethofumesat, Flufenacet, Glyphosat, Pendimethalin, Prosulfocarb, S-Metolachlor, Terbutylazin) wurde mit Ausnahme von Glyphosat, für das aber lediglich eine 14-Tage-Studie vorliegt, in keinem Fall mehr als

⁴ Überlebensrate in den Versuchsgruppen zwischen 29 und 40% statt des empfohlenen Minimums von 50%

eine akute Toxizitätsstudie nach oraler Aufnahme durchgeführt. Das ist nicht überraschend, denn die Begründung lautet in jedem Fall, dass weiterführende Studien zur Inhalationstoxizität wegen des niedrigen Dampfdrucks nicht notwendig seien. Die TIEM-Studien belegen jedoch, dass bei vielen Pestiziden eine Abdrift bzw. ein Ferntransport trotz niedrigen Dampfdrucks stattfindet.

Außerdem geht das BfR-Argument an der Kritik von Clausing (2020) vorbei, denn dort geht es im Abschnitt 3.2. („Mögliche Toxizitätsunterschiede in Abhängigkeit von der Eintrittspforte in den Körper“), um die Erforschung von Unterschieden im Metabolismus und nicht primär um zusätzliche Toxizitätsstudien. Solche Studien wurden auch für beta-Cyfluthrin nicht durchgeführt.

BfR: *„Eine Ausweitung dieser Regelung bedürfte Anpassungen in der Durchführungsgesetzgebung und wäre auch in Hinblick auf konkurrierende Schutzziele wie den Tierschutz zu diskutieren.“*

Eine Offenlegung und unternehmensunabhängige Nutzung der Ergebnisse von Tierversuchen könnte die Zahl der Tierversuche deutlich verringern. Und schließlich würde ein stufenweises Herangehen (stärkerer Einsatz von in-vitro-Methoden für Metabolismus-Studien), die Kollision mit Tierschutzzielen minimieren. Die Diskussion um „konkurrierende Schutzziele wie den Tierschutz“ sollte zudem entsprechende Alternativen im Blick behalten. Dazu zählt die momentan laufende Europäische Bürgerinitiative „Bienen und Bauern retten“, die fordert, den Einsatz von synthetischen Pestiziden in der EU-Landwirtschaft bis 2030 um 80% zu reduzieren und bis 2035 in den EU-Mitgliedstaaten komplett darauf zu verzichten. Diese Forderung, die sowohl von PAN Germany als auch vom Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft unterstützt wird, würde die Gefährdung eines konkurrierenden Schutzziels bezüglich des Tierschutzes deutlich mindern. Mit anderen Worten, es gibt zahlreiche Möglichkeiten, dem Ziel des Tierschutzes entgegen zu kommen, ohne dabei die Gesundheit des Menschen durch eine ungenügende Risikoprüfung von Pestiziden aufs Spiel zu setzen.